

# Newsletter Aufsichtsrecht

Ausgabe 8/2017

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

## Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

## Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

## Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

### msgGillardon<sup>Indicator</sup>

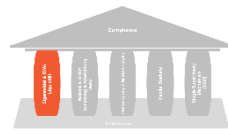
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon<sup>Indicator</sup>.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <sup>Indicator</sup>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

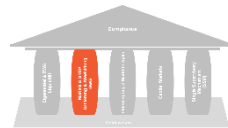
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

## Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats August



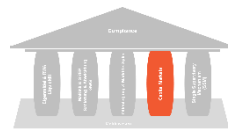
Eigenmittel & RWA  
Liquidität

<b>Liquiditätsverordnung</b> (LiqV) - Aufhebung zum 31.12.2017	BdB	Seite 5
EBA updates list of <b>public sector entities</b> for the calculation of capital requirements	EBA	Seite 6



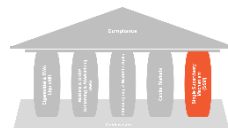
MaRisk & SREP  
Sanierung & Abwicklung  
GwG

Überarbeitete <b>Institutsvergütungsverordnung</b>	BaFin	Seite 8
Entwurf einer Rechtsverordnung zu den <b>Mindestanforderungen</b> an <b>Sanierungspläne</b> für Institute und Wertpapierfirmen und Entwurf eines Merkblatts zur Sanierungsplanung	BaFin	Seite 9
Änderung der <b>Prüfungsberichtsverordnung</b>	BaFin	Seite 10



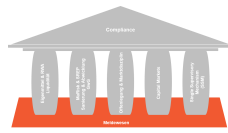
Capital Markets

Joint Technical Advice on the procedures used to establish whether a <b>PRIIP targets specific environmental or social objectives</b> pursuant to Article 8 (4) of Regulation (EU) No 1286/2014 on key information documents (KID) for packaged retail and insurance-based investment products (PRIIPs)	ESAs	Seite 12
EBA's <b>approach</b> to financial technology ( <b>FinTech</b> )	EBA	Seite 13



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Draft Guidelines on <b>fraud reporting</b> requirements under Article 96(6) of Directive (EU) 2015/23	EBA	Seite 15
<b>Opinion</b> of the European Banking Authority <b>on measures</b> in accordance with <b>Article 458 Regulation (EU) No 575/2013</b> (PSD2)	EBA	Seite 16

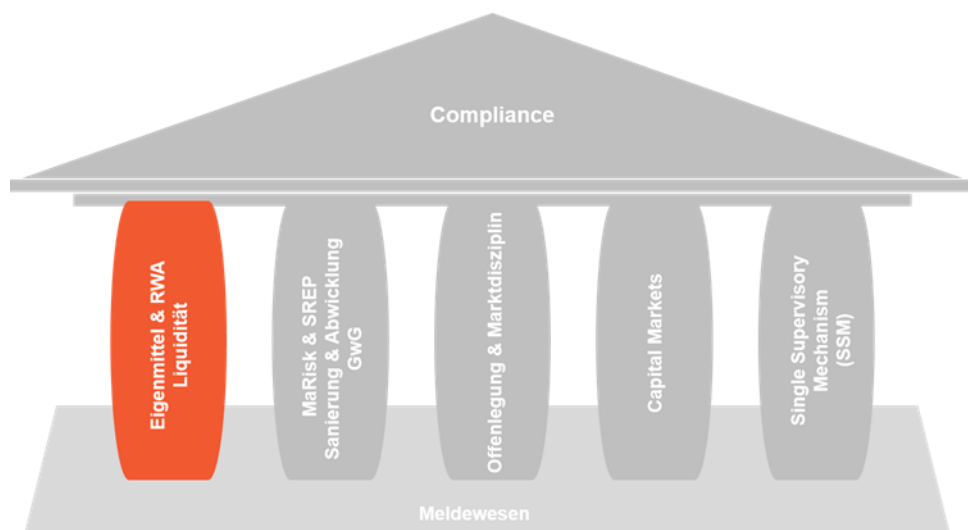


Meldewesen

ECB publishes **amendments** to the ECB regulation on **reporting** of supervisory **financial information**

EZB

Seite  
18



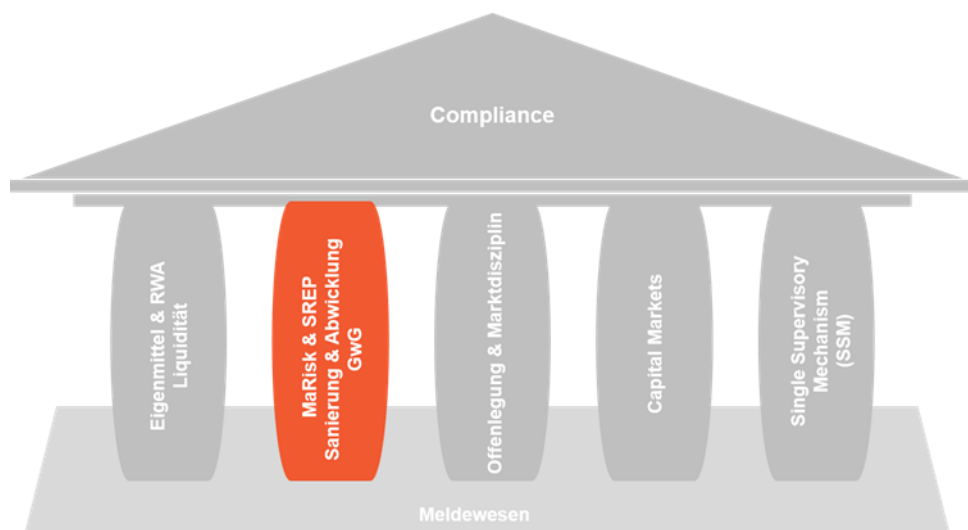
## Eigenmittel & RWA Liquidität

<b>Titel</b>	<b>Liquiditätsverordnung (LiqV) – Aufhebung zum 31.12.2017</b>		
Quelle, Datum, Frist	BdB	14.08.2017	-
Thema	Meldung nach LiqV		
Art, Status	Informationsschreiben, Entwurf		
Adressatenkreis	CRR - Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In seinem <b>Informationsschreiben</b> teilte der Bundesverband deutscher Banken (BdB) mit, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihm bestätigt habe, dass CRR – Institute die Anforderungen der Liquiditätsverordnung (LiqV) <b>ab dem 01. Januar 2018 nicht mehr erfüllen müssten</b>.</p> <p>Nach Verständnis der BaFin dürften gemäß Art. 412 (5) CRR nationale Bestimmungen im Liquiditätsbereich, wie die LiqV, nur solange beibehalten werden, bis die <b>Liquidity Coverage Ratio (LCR) vollständig</b> mit einem Erfüllungsgrad von 100 % <b>eingeführt</b> sei. Da dies ab dem 01.01.2018 der Fall sein wird (s.a. Art. 460 Abs. 2 d CRR), seien ab diesem Zeitpunkt die Vorschriften der LiqV für Institute im Anwendungsbereich der CRR nicht mehr anzuwenden.</p> <p>Entsprechende Prozesse zur Änderung der LiqV seien von der BaFin eingeleitet worden, infolge der Einbeziehung verschiedener nationaler Behörden sei deren zeitgerechte Umsetzung zum 31.12.2017 aber nicht sichergestellt.</p> <p>Im Falle einer verspäteten Anpassung der LiqV habe die BaFin aber ein Schreiben in Aussicht gestellt, welches rechtzeitig vor dem Stichtag 31.12.2017 bestätigen werde, dass die LiqV in der derzeit geltenden Fassung für CRR-Institute bereits vor der Veröffentlichung der novellierten LiqV nicht mehr anzuwenden sei.</p> <p>Vor diesem Hintergrund geht der BdB davon aus, dass sichergestellt ist, dass <b>CRR-Institute die LiqV-Anforderungen ab dem 01. Januar 2018 nicht mehr erfüllen müssen</b>.</p> <p>Hingewiesen sei jedoch darauf, dass die LiqV für Bürgschaftsbanken und Wohnungsunternehmen mit Spareinlagen jedoch unbefristet weiter gültig ist, da sie nicht unter die LCR fallen.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	<b>Fachlich</b>		<b>Prozessual</b>	<b>Technisch</b>
Produkte	<b>BAIS</b>		<b>THINC</b>	<b>MARZIPAN</b>
Bereiche	<b>MeWe</b>	ReWe	CON	RM
				<b>COM</b>

<b>Titel</b>	<b><u>EBA updates list of public sector entities for the calculation of capital requirements</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	14. August 2017	-
Thema	Ausnahmen bzgl. der Behandlung von Risikopositionen gegenüber „Öffentlichen Stellen“ im Rahmen des Kreditrisikostandardansatzes (KSA)		
Art, Status	EBA-Liste, Update		
Adressatenkreis	KSA-Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Diese <b>aktualisierte Liste</b> der EBA führt „Öffentliche Stellen“ („Public Sector Entities“) auf, die <b>aufgrund ihres geringeren Risikoniveaus</b> im Rahmen der <b>Berechnung der Eigenmittelanforderungen</b> nach Kreditrisikostandardansatz <b>wie</b> regionale bzw. <b>lokale Gebietskörperschaften oder Zentralstaaten</b> behandelt werden können.</p> <p>Dementsprechend dürfen Forderungen gegenüber den in der EBA- Liste enthaltenen „Öffentlichen Stellen“ mit dem Risikogewicht ihrer entsprechenden regionalen bzw. lokalen Gebietskörperschaft oder ihres Zentralstaats angesetzt werden.</p> <p>Die aktualisierte Liste enthält dabei Veränderungen in Bezug auf „Öffentliche Stellen“ aus Frankreich und Kroatien und ist unter folgendem Link abrufbar:</p> <p><a href="http://www.eba.europa.eu/documents/10180/585167/List+of+public+sector+entities+treated+as+exposures+to+regional+governments%2C%20local+authorities+or+central+governments+%28Article+116+CRR%29">http://www.eba.europa.eu/documents/10180/585167/List+of+public+sector+entities+treated+as+exposures+to+regional+governments%2C%20local+authorities+or+central+governments+%28Article+116+CRR%29</a></p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	<b>Niedrig</b>		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkte	<b>Fachlich</b>		Prozessual		<b>Technisch</b>
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	<b>MeWe</b>	ReWe	Treasury	<b>RM</b>	COM



**MaRisk & SREP  
Sanierung & Abwicklung  
GwG**

<b>Titel</b>	<b>Überarbeitete Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV)</b>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	03. August 2017	-
Thema	Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung		
Art, Status	Mitteilung, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die <b>Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung</b> (InstitutsVergV) ist im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S.3042) veröffentlicht worden und somit zum 4. August 2017 in Kraft getreten.</p> <p>Hintergrund der Modifizierung der Regelungen der InstitutsVergV ist eine Angleichung an die <b>Leitlinien</b> der europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) <b>für eine solide Vergütungspolitik aller Mitarbeiter</b> nach den Vorschriften der CRD IV und CRR.</p> <p>In diesen Leitlinien werden die <b>Anforderungen an eine Vergütungspolitik</b> für alle Mitarbeiter von Instituten sowie spezifische Anforderungen festgelegt, die von den Instituten für die Vergütungspolitik und variablen Vergütungskomponenten für identifizierte Mitarbeiter anzuwenden sind.</p> <p>Die Anforderungen der Leitlinien der EBA <b>konkretisieren die Vergütungsregeln</b> der europäischen Eigenmittelrichtlinie und Eigenmittelverordnung, CRD IV und CRR und sind mit der Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung in deutsches Recht umgesetzt worden.</p> <p>Durch Rechtsverordnung können gemäß § 25 a Abs. 6 KWG nähere Bestimmungen zur <b>Ausgestaltung von Vergütungssystemen</b> erlassen werden, wobei die Regelungen sich insbesondere an Größe und Vergütungsstruktur des Instituts sowie Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität der Geschäftsaktivitäten zu orientieren haben.</p> <p>Flankierend dazu überarbeitet die BaFin derzeit ihre Auslegungshilfe zur Institutsvergütungsverordnung.</p>		

**msgGillardon** *Indicator*

Impact Eigenmittel	<b>Niedrig</b>		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	<b>Niedrig</b>		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	<b>Fachlich</b>		<b>Prozessual</b>		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	<b>RM</b>	<b>COM</b>

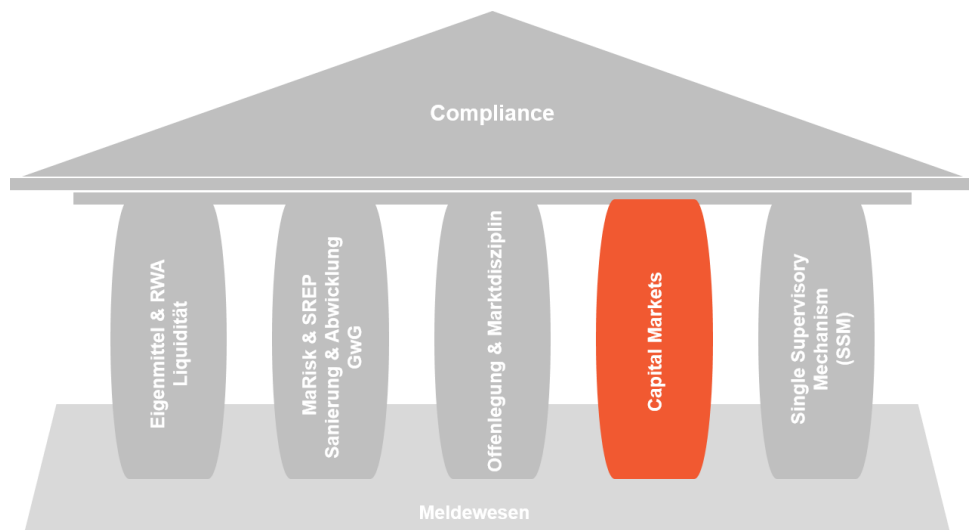


<b>Titel</b>	<u><a href="#">Entwurf einer Rechtsverordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute und Wertpapierfirmen und Entwurf eines Merkblatts zur Sanierungsplanung</a></u>				
Quelle, Datum, Frist	BaFin	09. August 2017	29. September 2017		
Thema	Mindestanforderungen bei der Erstellung von Sanierungsplänen				
Art, Status	Konsultation, Entwurf				
Adressatenkreis	Institute, Wertpapierfirmen				
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin und Bundesbank haben gemeinsam einen Entwurf einer <b>Rechtsverordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne</b> für Institute und Wertpapierfirmen (<b>MaSanV</b>) sowie den Entwurf eines Merkblatts zur Sanierungsplanung entwickelt. Damit werden Leitlinien der EBA hinsichtlich von Anforderungen an die Erstellung eines Sanierungsplanes in deutsches Recht umgesetzt.</p> <p><b>Insbesondere</b> werden dabei die <b>Leitlinie der EBA</b> „Über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien“ und die Leitlinie „Zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans“ berücksichtigt.</p> <p>Alle <b>CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen</b> müssen gemäß § 12 Abs. 1 SAG einen <b>Sanierungsplan erstellen</b>. In dem Sanierungsplan hat das Institut darzulegen, mit welchen von dem Institut zu treffenden Maßnahmen die <b>finanzielle Stabilität gesichert</b> oder wiederhergestellt werden kann, falls sich seine <b>Finanzlage wesentlich verschlechtert</b> und diese Verschlechterung zu einer Bestandsgefährdung führen kann (Krisenfall).</p> <p>Hiervon können die Aufsichtsbehörden gemäß 19 Abs.1 SAG <b>abweichen</b>, indem sie <b>vereinfachte Anforderungen</b> an die Erstellung eines Sanierungsplanes stellen. Voraussetzung diesen vereinfachten Anforderungen zu unterliegen ist jedoch, dass es sich um <b>nicht potentiell systemgefährdende</b> (Nicht- PSI) Institute handelt. Eine <b>Befreiung</b> zur Erstellung eines Sanierungsplanes ist gemäß § 20 Abs. 1 SAG möglich, wenn ein Institut einem institutsbezogenen Sicherungssystem angehört und Nicht- PSI Institut ist.</p> <p>Neben allgemeinen Regelungen für alle Sanierungspläne, Regelungen zu vereinfachten Sanierungsplänen und der Befreiung von Sanierungsplänen, werden im Rahmen der Rechtsverordnung <b>Regelungen zu den Anforderungen an Sanierungspläne von potentiell systemrelevanten Instituten</b> (PSI) herausgearbeitet, die von den Vorgaben und Anforderungen an die Erstellung eines Sanierungsplanes somit hauptsächlich betroffen sind.</p>				
<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	<b>Niedrig</b>		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	<b>Niedrig</b>		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	<b>Fachlich</b>		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	<b>RM</b>	<b>COM</b>

<b>Titel</b>	<b>Änderung der Prüfungsberichtsverordnung</b>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	18. August 2017	04. September 2017
Thema	Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV)		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit dem Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie wurden die bestehenden <b>geldwäscherechtlichen Pflichten</b> nach dem Geldwäschegesetz (GwG) umfassend überarbeitet und den <b>europäischen Vorgaben angepasst</b>.</p> <p>Diese Anpassungen machen entsprechende <b>Änderungen der Vorschriften der Prüfungsberichtsverordnung</b> (PrüfbV) erforderlich. Die Änderungen beziehen sich auf Inhalt, Umfang und Darstellung der geldwäscherechtlichen Pflichten nach der PrüfbV.</p> <p>Neben redaktionellen und klarstellenden Änderungen und Korrekturen durch die Änderungsverordnung zu geldwäscherechtlichen Pflichten in der PrüfbV, wurde <b>insbesondere das Formblatt aus Anlage 5</b> neugefasst.</p> <p>Durch die <b>Neufassung</b> des Formblattes hat der Prüfer nunmehr <b>Angaben zu bestimmten Risikofaktoren</b> zu machen, die zur <b>Nachvollziehbarkeit</b> sowie Einschätzung der Risikosituation des geprüften Instituts <b>erforderlich sind</b>.</p> <p>Diese Angaben beziehen sich auf die vom Institut angebotenen Hochrisiko-Produkte, auf den Anteil von Gering- und Hochrisikokunden und die Zahl von politisch exponierten Personen (Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte) sowie die Anzahl aller bestehenden Zweigstellen und Zweigniederlassungen und sonstigen nachgeordneten Instituten des geprüften Instituts im In- und Ausland sowie in Hochrisikostaaten und die Anzahl der für das geprüfte Institut im In- und Ausland tätigen Vermittler und Agenten.</p>		

**msgGillardon** *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	<b>Fachlich</b>		<b>Prozessual</b>		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	<b>RM</b>	<b>COM</b>



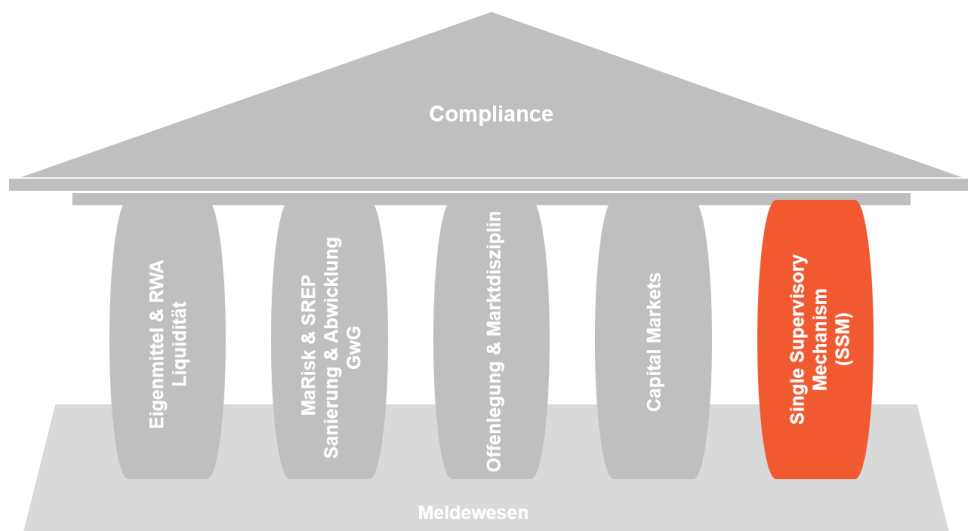
## Capital Markets

<b>Titel</b>	<u><a href="#">Joint Technical Advice on the procedures used to establish whether a PRIIP targets specific environmental or social objectives pursuant to Article 8 (4) of Regulation (EU) No 1286/2014 on key information documents (KID) for packaged retail and insurance-based investment products (PRIIPs)</a></u>			
Quelle, Datum, Frist	ESAs	28. Juli 2017	-	
Thema	Feststellung ökologischer oder sozialer Ziele eines PRIIPs			
Art, Status	Empfehlung, Entwurf			
Adressatenkreis	Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Rahmen ihrer Ermächtigung delegierte Rechtsakte zu erlassen, haben die <b>ESAs</b> eine <b>technische Empfehlung</b> hinsichtlich <b>verpackter Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte</b> (packaged retail and insurance-based investment products - im Folgenden „<b>PRIIP</b>“) ausgesprochen. Die technische Empfehlung bezieht sich auf solche PRIIPs, die <b>bestimmte ökologische oder soziale Ziele anstreben</b>.</p> <p>Die Angaben über das Anstreben ökologischer oder sozialer Ziel von PRIIPs müssen von den Herstellern von PRIIPs in einem <b>Basisinformationsblatt</b> (key information documents – im Folgenden „<b>KID</b>“) abgefasst werden.</p> <p>Bei der Abfassung der „KIDs“ gelten einheitliche Vorschriften für das Format und den Inhalt des „KID“. Dabei soll gemäß Art. 8 (3) c) ii) Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 das „KID“ auch <b>bestimmte Angaben</b> zu den <b>Zielen eines Produktes</b> enthalten. Hier umfassen die Angaben zu Zielen solche Angaben über die angestrebten ökologischen oder sozialen Ziele.</p> <p>Die technischen Empfehlungen der ESAs sollen dazu dienen, in einem Verfahren feststellen zu können, dass bestimmte <b>PRIIPs</b> bestimmte <b>ökologische oder soziale Ziele</b> anstreben.</p> <p>Die technischen Empfehlungen sollen ebenfalls darlegen, welche <b>weiteren Anforderungen</b> an die Zweckbestimmung bei PRIIPs mit ökologischen oder sozialen Zielen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die weiteren Anforderungen bei der Zweckbestimmung zu ökologischen oder sozialer Ziele sollen vor allem während des Freigabeprozesses und beim Überprüfungsprozess von diesen Produkten berücksichtigt werden.</p>			
<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM

<b>Titel</b>	<b><u>EBA's approach to financial technology (FinTech)</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	04. August 2017	06. November 2017
Thema	Annäherung der EBA zum Thema FinTechs		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl und <b>zunehmenden Bedeutung von FinTechs</b> hat die europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) eine <b>Bestandsaufnahme</b> von FinTechs in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Ziel der Durchführung der Bestandsaufnahme war insbesondere fundierte Kenntnisse über die einzelnen Geschäftsmodelle und Risiken sowie über die derzeitige Regulierung von FinTechs zu erlangen.</p> <p>Anhand der gewonnenen Erkenntnisse stellt die EBA in diesem Papier relevante Bereiche, die <b>im Zusammenhang mit innovativen FinTechs</b> regelungsbedürftig sind und <b>näher analysiert</b> werden sollen, zur Konsultation.</p> <p>Die EBA überwacht nach Art. 9 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 <b>neue und bereits bekannte Finanztätigkeiten</b> und kann Leitlinien und Empfehlungen annehmen, um die Sicherheit und Solidität der Märkte und die Angleichung im Bereich der <b>Regulierungspraxis zu fördern</b>.</p> <p>Die Verwendung von Technologien von Finanzdienstleistungsfirmen stellt grundsätzlich eine bekannte Finanztätigkeit dar. <b>Signifikante Investitionen</b> und Entwicklung von Technologien im Bereich FinTechs hebt die Beaufsichtigung und Regulierung von diesen Finanztätigkeiten jedoch auf ein neues Level.</p> <p>Mit der wachsenden Zahl von FinTechs sollen für die Sicherheit und Solidität der Märkte die Marktentwicklungen und Risikoappetit durch FinTechs berücksichtigt werden.</p> <p>Deshalb hat die EBA u.a. das Aufsichtsregime, Sandboxing/Innovation hub, den Verbraucherschutz, den Einfluss auf Geldwäschevorschriften, Einfluss auf die Abwicklung von Firmen und die Auswirkungen von FinTechs auf die Geschäftsmodelle von Kreditinstituten als <b>regelungsbedürftige Bereiche identifiziert</b>.</p> <p>Aufgrund der Bedeutung von FinTechs auf dem internationalen Finanzdienstleistungssektor hat auch das Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) ein Papier (BCBS- d415) zu Chancen, Risiken und Beaufsichtigung von FinTechs am 31.08.2017 veröffentlicht.</p>		

**msgGillardon** *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	<b>Fachlich</b>		<b>Prozessual</b>		<b>Technisch</b>
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	<b>RM</b>	<b>COM</b>



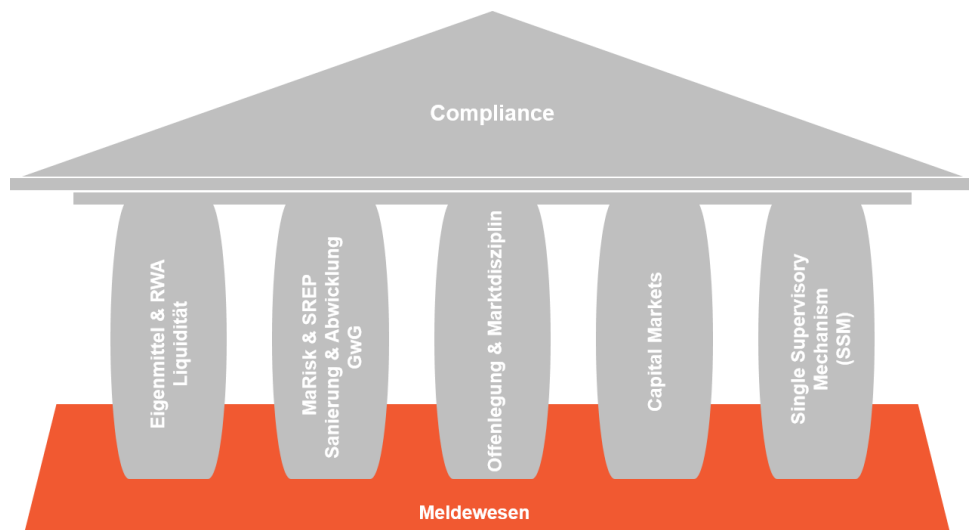
### Single Supervisory Mechanism (SSM)

<b>Titel</b>	<u><a href="#">Draft Guidelines on fraud reporting requirements under Article 96(6) of Directive (EU) 2015/2366 (PSD2)</a></u>				
Quelle, Datum, Frist	EBA		02. August 2017		03. November 2017
Thema	Meldung von Betrugsstatistiken				
Art, Status	Leitlinien, Konsultation				
Adressatenkreis	Zuständige Behörden				
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Zusammenhang mit der Umsetzung der zweiten Zahlungsdienstrichtlinie (PSD 2) für Januar 2018, müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 96 (6) PSD 2 sicherstellen, dass alle <b>Zahlungsdienstleister</b> Daten zu Betrugsfällen in Verbindung mit den unterschiedlichen Zahlungsmitteln, wie Kartenzahlungen und Überweisungen, vorlegen. Die hier vorgestellte Leitlinie richtet sich also an die <b>zuständigen Behörden</b> und nicht an die Institute.</p> <p>Die Übermittlung der statistischen Daten zu Betrugsfällen soll bei den für sie <b>zuständigen Behörden</b> mindestens <b>einmal jährlich</b> erfolgen. Die betreffenden zuständigen Behörden sollen der EBA und der EZB diese <b>Daten in aggregierter Form zur Verfügung stellen</b>.</p> <p>Um zu gewährleisten, dass der <b>Inhalt der Meldungen</b> im Hinblick auf Betrugsfälle <b>einheitlich</b> unter den Mitgliedstaaten erfolgt, entwickelt die EBA Leitlinien hierzu und hat diese zur Konsultation gestellt.</p> <p>Damit soll auch gewährleistet werden, dass die unterschiedlichen Zahlungsmittel, wie Überweisungen oder Kartenzahlungen, auf ihre Betrugsanfälligkeit vergleichbar sind.</p> <p>Hintergrund für die Meldung der Daten von Betrugsfällen ist, dass alle <b>elektronisch angebotenen Zahlungsdienste</b> sicher abgewickelt werden sollen und das <b>Betrugsrisiko möglichst weitgehend eingeschränkt</b> werden soll. Hierfür sollen auch Technologien eingesetzt werden, die eine sichere Authentifizierung des Nutzers gewährleisten.</p> <p>Die <b>Sicherheit</b> elektronischer Zahlungen ist von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung des <b>Schutzes der Nutzer</b> und die Entwicklung eines soliden Umfelds für den elektronischen Geschäftsverkehr.</p>				
<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	<b>Fachlich</b>		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	<b>COM</b>

<b>Titel</b>	<u><a href="#">Opinion of the European Banking Authority on measures in accordance with Article 458 CRR (regarding received notification from the Finnish Financial Supervisory Authority)</a></u>				
Quelle, Datum, Frist	EBA		01. August 2017		-
Thema	Erhöhte makroprudenzielle Risiken in Finnland (Realkredite)				
Art, Status	Stellungnahme der EBA				
Adressatenkreis	Institute bzw. interessierte relevante Öffentlichkeit				
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Ähnlich wie die belgische Nationalbank bereits im März 2017 * hat sich nunmehr auch die finnische Finanzaufsicht auf Basis von Art. 458 CRR an die EBA gewandt und auf erhöhte makroprudenzielle bzw. systemische Risiken auf dem Realkreditmarkt in Finnland hingewiesen und tritt damit für verschärfte nationale Eigenmittelanforderungen ein, um die Finanzstabilität weiterhin zu gewährleisten.</p> <p>Die finnische Finanzaufsicht (FIN-FSA) begründet Ihre Bedenken bzw. Warnung insbesondere damit, dass sich das Verhältnis von <b>Verschuldung</b> pro Haushalt zu <b>verfügbarem Einkommen</b> signifikant verschlechtert hat und zwar von 67.5% in 2000 auf 127.1% in Q1 2017. Außerdem führt die FIN-FSA an, dass die Haushalte in Finnland besonders anfällig seien, weil die Kredite meist auf Basis <b>variabler Verzinsung</b> eingegangen worden seien. Ein zu hohes <b>LTV-Verhältnis</b> würde die Situation in Finnland zusätzlich verschärfen. Die FIN-FSA sieht diese Faktoren besonders kritisch, da IRBA-Institute in Finnland demgegenüber lediglich verhältnismäßig niedrige durchschnittliche Risikogewichte von 7,9% melden würden, verglichen mit Schweden (25%) oder Norwegen (25%).</p> <p>Die <b>FIN-FSA</b> schlägt deshalb auf Basis der Erfahrungen aus der finnischen Finanzkrise in 1990 vor, ein <b>durchschnittliches Mindest-Risikogewicht (RW-Floor)</b> einzuführen.</p> <p>Die <b>EBA</b> hält diese Maßnahme für <b>nicht ausreichend zielführend</b> bzw. sieht in <b>alternativen Maßnahmen eine bessere Lösung</b>. Auch wird argumentiert, dass Risikogewichte keine zusätzlichen systemischen Risiken berücksichtigen. Die EBA führt an, dass ein <b>Review und eine Neukalibrierung</b> der angewendeten <b>Internen Modelle</b> ebenfalls zielführend bzw. hilfreich sein könnten, auch wenn dies keine kurzfristige Lösung darstellen würde. Die EBA empfiehlt statt eines durchschnittlichen Mindest-RWA einen kalibrierten <b>Add-on auf die Risikogewichte</b>.</p>				
<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	<b>RM</b>	<b>COM</b>

\* Vgl. hierzu unseren [Newsletter Aufsichtsrecht von März 2017](#) (dort Seite 37).





## Meldewesen

<b>Titel</b>	<b><u>FinRep Amendments (ECB/2017/25)</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	28.08.2017	01. Januar 2018/ 01. Januar 2019
Thema	Überarbeitung FinRep-Verordnung		
Art, Status	Finale Änderungsverordnung		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit dieser Veröffentlichung setzt die Europäische Zentralbank (EZB) die im Frühjahr konsultierten Änderungen (s.a. Newsletter 3/2017) an ihrer Verordnung über die <b>Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (FinRep-Meldewesen, EU/2015/13)</b> um.</p> <p>Die Änderungen beruhen in erster Linie auf der <b>Übernahme</b> des International Financial Reporting Standard 9 (<b>IFRS 9</b>) als Rechnungslegungsstandard für Finanzinstrumente in den Rechtsrahmen der EU. Dieser enthält grundlegende Änderungen im Bereich der Bilanzierung von Finanzinstrumenten und führt insbesondere ein neues Konzept der „erwarteten Verluste“ ein, wonach die Banken erwartete zukünftige Kreditausfälle ausweisen müssen. Dementsprechend mussten auch die von den Banken zu verwendenden Formulare für die Meldung der Finanzinformationen überarbeitet werden.</p> <p>Die EZB fordert nunmehr auch einen vollständigen Satz von FINREP-Meldebögen von bedeutenden Bankengruppen, die Finanzinformationen nach nationalen Rechnungslegungsstandard (nGAAP) zusammenstellen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Proportionalität soll ein gemeinsames Mindestmaß an Finanzinformationen von bedeutenden Banken auf Einzelebene und von weniger bedeutenden Banken (sowohl auf Einzel- als auch auf konsolidierter Ebene) erreicht werden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen sehen daher auf Einzelinstitutsebene eine Ausweitung der Anwendung der FINREP-Meldebögen vor (Templates 17 und 40).</p> <p>Neu ist zudem, dass der <b>Umstellungszeitraum für die Meldung</b> nach den neuen Anforderungen für Institute, deren Status sich von einem weniger bedeutenden zu einem bedeutenden Institut ändert, von 18 Monaten auf 12 Monate <b>verkürzt</b> wurde.</p> <p>Entgegen der in der Konsultation vorgeschlagenen zwei Quartale, ist mit dem FINREP-Meldewesen erst zu beginnen, wenn die Summe der Aktiva in vier aufeinander folgenden Quartalen nachträglich drei Milliarden Euro überschreitet. Bei einem Überschreiten der Schwelle von drei Milliarden Euro vor dem 1. Januar 2018 gilt eine 18-monatige Übergangsfrist.</p> <p>Die geänderte Fassung tritt am <b>1. Januar 2018</b> in Kraft. In Deutschland und Frankreich wird für weniger bedeutende beaufsichtigte Institute, die ihre Meldungen gemäß nGAAP abgeben die Verordnung erst am <b>1. Januar 2019</b> wirksam (s.a. ECB/2017/26).</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

## Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats August

LCR	Eingestellt am	Antwort vom	Betreff
ID 2017_3266	07.04.2017	25.08.2017	Treatment of inflows from credit facilities in LCR
ID 2017_3125	24.01.2017	25.08.2017	High income OECD countries and Liquid asset classifications
ID 2015_2542	23.12.2015	25.08.2017	Liquid assets underlying sold call options
ID 2016_2823	08.07.2016	04.08.2017	Third countries considered to have supervisory arrangements equivalent to EU
ID 2016_2576	20.01.2016	04.08.2017	Reporting of outflows and Inflows arising from secured lending transaction where collateral is not Level 1, Level 2A and Level 2B asset on DA LCR templates C 73.00 and C 74.00

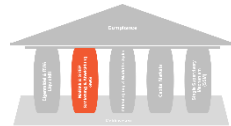
Marktrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3317	01.06.2017	04.08.2017	v4835_m - C 19.00 column 610 calculation
ID 2015_2285	10.09.2015	04.08.2017	C 22.00 (Market Risk FX) - Scope of Memorandum Items
ID 2015_1885	10.03.2015	04.08.2017	Reporting of own funds requirements for non-continuous options

Large exposure	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2015_2116	08.07.2015	04.08.2017	Consideration and representation within the LE templates in case of existing indirect exposure resulting out of credit risk mitigation (CRM) – here unfunded credit protection under a guarantee between two partners within a Group of connected clients (GCC).
ID 2014_1349	07.07.2014	04.08.2017	LE reporting - reporting of exposures exempted under Article 400(1)(c) - exposures carrying explicit guarantees of central governments
ID 2015_2286	11.09.2015	04.08.2017	Reporting of individual exposures relating to a group of connected institutions for which there is a cash pooling agreement, where some creditor nostri accounts are offsetting debtor nostri balances

<b>FinRep</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2017_3252	30.03.2017	04.08.2017	EBA validations APPEAR to be relevant to IFRS and GAAP though they only include a GAAP template (F 04.06)
ID 2015_2019	26.05.2015	04.08.2017	Definition of encumbrance relating to retained interest of the issuer of securitisations
ID 2016_2628	17.02.2016	04.08.2017	Asset encumbrance Reporting vs. Finrep Reporting – Definition of equity instruments not aligned
ID 2016_2963	24.10.2016	04.08.2017	Reconciliation of FINREP and COREP with regard to goodwill
ID 2017_3082	05.01.2017	04.08.2017	Partial and Total-Write-Offs in FINREP IFRS 9 templates F 04.03.1 and F 04.03.2
ID 2015_1722	15.01.2015	04.08.2017	Asset Encumbrance Reporting for firms with Accounting Reference Date other than 31 December
ID 2015_2218	13.08.2015	04.08.2017	FINREP, F 31.02 vs F 02.00 – dividend income from joint ventures and associates
ID 2017_3291	11.05.2017	04.08.2017	FINREP (IAS 39), Validation rules v5014_m
ID 2017_3182	27.02.2017	04.08.2017	Validation rule v3950_s for nGAAP

<b>Kreditrisiko</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2017_3183	27.02.2017	04.08.2017	Template C 07.00, column 230: of which: with a credit assessment by a nominated ECAI
ID 2017_3352	16.06.2017	04.08.2017	Validation rule v4795_m, C 13.00 - Securitisations
ID 2015_2131	15.07.2015	04.08.2017	Inconsistency between Annex II C 14.00, column 190 and DTS categorisation of COREP C 14.00, ei86 measure.

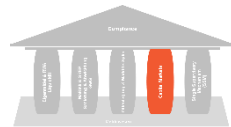
## Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats August



MaRisk & SREP  
Sanierung & Abwicklung  
GwG

EBA Report on **Asset Encumbrance** July 2017

EBA



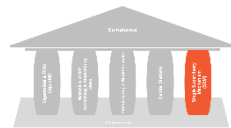
Capital Markets

**Handelssysteme:** BaFin wird ESMA-Leitlinien anwenden

BaFin

Questions and answers (Q&A) on the **PRIIPs** KID

ESAs



Single Supervisory Mechanism (SSM)

**Erlaubnisverfahren:** BaFin veröffentlicht **Merkblatt** zur Zulassung als Kreditinstitut

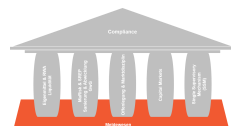
BaFin

The EBA updates data used for the **identification** of global systemically important institutions (**G-SIIs**)

EBA

**Methodology** of the statistics on **payments and financial market infrastructures** in the CPMI countries (Red Book statistics)

BCBS



Meldewesen

AnaCredit **Reporting Manual** Questions & Answers Version 1.0

EZB

AnaCredit **Validation Checks** Version 1.0

EZB

## Ihre Ansprechpartner

### **msgGillardon AG**

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244  
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782  
Business Consulting | Aufsichtsrecht & Meldewesen

Andreas von Heymann +49 172 6036956  
Business Consulting | Risikomanagement

Christoph Prellwitz +49 175 2262888  
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707  
Business Consulting | Accounting

### **BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH**

Liane Meiss +49 69 24294615  
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656

Link zur Anmeldung für den Newsletter Aufsichtsrecht:

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen beziehungsweise Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen. Durch das persönliche Gespräch ist eine noch bessere passgenaue Einwertung der Themen für Ihr Haus möglich. Gerne stehen wir Ihnen hierzu beziehungsweise zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.